

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



ZI (lief identisch in Hessen, RLP und im Saarland)

A kauft bei B, in dessen Autohaus, einen Lieferwagen für seinen Malerbetrieb (beide Unternehmer).

Ein paar Tage nach Übergabe und Übereignung sowie Kaufpreiszahlung, fällt A auf, dass die Lackierung unregelmäßig ist (bestand schon vor Übergaben des Autos). Er setzt B eine 14-tägige Frist zu Nachbesserung. B sagt daraufhin, dass A zu einer Vertragswerkstatt der Marke des Autos seiner Wahl gehen soll. A tut dies am Ende der Frist und der Mangel wird einige Tage später in der Werkstatt des D behoben.

Ein paar Tage später fällt A auf, dass der Mangel doch nicht vollständig behoben worden ist. Daraufhin wendet er sich direkt an D. Diese bietet an noch einmal tätig zu werden. A ist sich unsicher, lässt sich anwaltlich beraten und erklärt, durch Anwältin R, gegenüber B den Rücktritt. B weigert sich hingegen.

Einige Tage später fährt A (weil er auf den Lieferwagen für seinen Betrieb angewiesen ist) mit diesem und gerät unverschuldet in einem Unfall. Dabei wird der Lieferwagen vollkommen zerstört.

B bestreitet, dass er A den Kaufpreis herausgeben muss, da zum einen die Fristsetzung von 14 Tagen zu kurz gewesen sei und bei einem Reparaturversuch noch kein Fehlschlag gegeben sei. Jedenfalls müsse A ihm Wertersatz für das kaputte Auto zahlen. Er rechnet mit dieser Forderung auf.

Frage 1: Kann A von B den Kaufpreis herausverlangen?

A hat zudem 4 Winterreifen für den Lieferwagen gekauft. Diese könne er aufgrund des Unfalls jetzt nicht mehr verwenden.

Frage 2: Kann A von B die Aufwendungen für die Winterreifen verlangen?

Bearbeitervermerk: § 377 ist HGB NICHT zu prüfen; Die Lackierung ist der Art, dass sie nicht bei einer von A zu erwartenden Untersuchung des Autos hätte erkannt werden können.

hemmer-Lösungshinweise: Wie noch vor den Ferien von mir angekündigt, hat das JPA- wie ich es auch gemacht hätte- vor der Kaufrechtsreform zum 01.01.2022 das KaufR abgeprüft. Hier ging es im Speziellen um eine Ausübung des Rücktrittstrechts (sauberes Abarbeiten des Schemas!), der Frage der Angemessenheit von Fristen und der teleologischen Reduktion von § 346 III 1 Nr. 3 im Rahmen einer Aufrechnung. In der Frage 2 ging es um die Reichweite des Aufwendungsersatzes nach § 284 BGB (angelehnt an OLG Stuttgart, Urteil vom 25.08.2004 – 3 U 78/04). Vergleiche dazu Skripte aus dem Hauptkurs SchR BT Teil 1, S. 20 ff und SchuldR AT Teil 2 S. 34 ff., Fälle 4,4 a SchR BT.

Exkurs dazu : Problematisch ist i.R.v. § 346 III 1 Nr. 3 BGB, wie es sich auswirkt, wenn der Käufer bereits Kenntnis vom Mangel hatte.

eA: Klarer Wortlaut differenziert hier nicht, also Nr. 3 (+)

aA (wohl hM): Sinn und Zweck der Privilegierung des gesetzlich Rücktrittsberechtigten liegt darin, das Vertrauen in die Endgültigkeit des Erwerbs zu schützen, welches aber in den Fällen von Kenntnis bzw. nach Rücktrittserklärung nicht gegeben ist.

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



Zivilrecht II (lief identisch in Hessen, RLP und im Saarland)

E vermietet seine Wohnung an S.

Ziff. 10 des Vertrages lautet: Die Wohnung darf nicht ohne die Einwilligung des E untervermietet werden. Im Fall der Untervermietung hat S zusätzlich zu der Miete 50€/pro Monat an E zu zahlen (Laut Bearbeitervermerk war von einer Individualabrede auszugehen). S vermietet die Wohnung für zwei Monate (während sie im Ausland ist) an D, ohne die E mitzuteilen. E erfährt zufällig davon. Er kündigt der S erst am 05. des Monats via Mail. Am nächsten Tag wirft er ein Kündigungsschreiben (unter Angabe von Gründen: Unberechtigte Untervermietung) in ihren Briefkasten.

Frage 1: Kann E von S die Herausgabe der Wohnung verlangen? Und kann er den ganzen oder einen Teil der Untermiete von S verlangen?

Frage 2: Kann E von S die 50€ für die Zeit der Untervermietung verlangen.

hemmer-Lösungshinweise: Klassische Klausur zur unberechtigten Untervermietung und zum Kündigungsrecht. Beide Teile sind ausdrücklich besprochen worden, zum einen in Fall 9 a SchuldR BT (Kursprogramm BerR- einer der „Klassiker“), zum anderen auch ähnlich im Klausuren- und Vertiefungskurs (Fall 1898!) Und im Hauptkurs. Mit einer „sauberen“ Prüfung kam man hier gut voran. Vergleiche HK-Skript SchR BT Teil 3, S. 5 ff.

ZIII (Klausur lief im Saarland und in RLP)

V betreibt ein Auktionshaus und führt dabei als öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator im Sinne von § 34b Abs. 5 GewO Kunstauktionen durch. Im Rahmen einer Anfang Dezember 2009 veranstalteten Kunstauktion bot er eine bei ihm eingelieferte, im Auktionskatalog unter der Losnummer 1. abgebildete und wie folgt beschriebene Buddha-Skulptur zum Kauf an:

"Sitzender Buddha, Dhyan Asana, Hände fehlen. Marmor mit Wurzelspuren. China, Sui-Dynastie, 581-618, H 40 cm. Es handelt sich wahrscheinlich um den historischen Buddha Sakyamuni. Der regelmäßige Verlauf der ziemlich flachen Falten und das enge Anliegen des Gewandes am Körper entsprechen noch dem nördlichen Ch'i-Stil. Museal! 3.800,00 €"

Die der Auktion zugrunde liegenden Versteigerungsbedingungen des Beklagten enthalten unter anderem folgende Bestimmungen:

„2. Grundlagen der Versteigerung

a) Die Versteigerung ist freiwillig und öffentlich i.S.d. § 383 Abs. 3 BGB. Sie wird durch das Auktionshaus als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der Einlieferer durchgeführt, die unbenannt bleiben.

b) Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Die Sachen sind gebraucht. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich bei der Auktion befinden. Die Katalogangaben sind nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, sie sind aber nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Gegenstände; das gleiche gilt für deren Bezeichnung beim Aufruf. Beeinträchtigungen

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



des Erhaltungszustands sind nicht in jedem Falle angegeben. Die im Katalog genannten Preise sind Limite, keine Schätzwerte...

7. Gewährleistung, Haftung

a) Der Käufer kann gegen das Auktionshaus keine Einwendungen oder Ansprüche wegen Sachmängeln erheben. Das Auktionshaus wird jedoch begründete Mängelrügen, die ihm innerhalb einer Frist von 1 Jahr seit Übergabe der Sache vom Käufer angezeigt werden, gegenüber dem Einlieferer geltend machen, wenn der Käufer die dafür notwendigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen nachweist.“

Die Skulptur wurde dem K für 20.295 € einschließlich Aufgeld zugeschlagen. Er entrichtete den Kaufpreis in der Folgezeit, ließ die Skulptur aber später wegen zwischenzeitlich aufgekommener Zweifel an der Echtheit bei der A. -GmbH untersuchen. Deren Geschäftsführer Dr. N. kam zu dem Ergebnis, dass die erhobenen Befunde gegen die Authentizität des Objekts sprächen. Nachdem der K daraufhin den Einlieferer erfolglos auf Kaufpreistrückzahlung in Anspruch genommen hatte, erklärte er unter Hinweis auf den Fälschungsbefund gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er beansprucht von diesem die Erstattung des gezahlten Kaufpreises von 20.295 € und der angefallenen Gutachterkosten von 1.339,51 €, insgesamt also 21.134,51 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen Rückgabe der Skulptur.

Fallfrage: Kann K zurücktreten?

Aufgabe 2: Wäre im Grundfall eine Anfechtung (neben Rücktritt) möglich ?

Aufgabe 3: Sache stellt sich als viel wertvoller raus, Ansprüche der GmbH gegen Käufer?

Ansprüche des Verkäufers gegen Käufer

Aufgabe 4:

Neuer Sachverhalt: X kauft von N eine Plastik. N wird die Sache von Dieb D gestohlen. Dieb D veräußert an diese an den Z (gutgläubig). Z lässt die Plastik versteigern durch eine GmbH. K ersteigert die Skulptur.

Ansprüche X gegen K?

hemmer-Lösungshinweise: Erneut KaufR! Die Kaufrechtsreform zum 01.01.2022 führte zu einer zweiten Gewährleistungsrechtsklausur (siehe schon ZII). Die Klausur war orientiert an der BGH-Entscheidung VIII ZR 224/12 vom 09.10.2013 und beschäftigte sich mit dem typischen Rückzahlungsanspruch aus dem Kaufrecht mit Diskussion zum Mangelbegriff und einer kleinen AGB-Prüfung (vergl. SchR BT Teil 1 S. 20 ff, sowie Fall 4, 4 a und 6 SchR BT) Die Aufgabe 2 behandelte dann das Thema Anfechtung neben dem Gewährleistungsrecht (vergl. SchR BT-Skript Teil 1, S. 2 ff sowie Fall 4 SchR BT). Die Aufgabe 3 war dann der Klassiker des Melius als Sachmangel (AUSFÜHRLICH in Zusatzfall 2 zum Kaufrecht, SchR BT

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



Teil 1 Skript S. 11 und Fall 6 SchR BT „Klappcouch“). Die Aufgabe 4 war dann eine klassische Frage zum gutgläubigen Erwerbstatbestand, insbesondere zu den §§ 929 ff BGB (vergl. dazu Sachenrecht Teil 1, S. 5 ff und Fall 4 SachenR).

Strafrecht

Ein Minderjähriger hat einen gefälschten Person gekauft, sich damit bei der Fahrschule angemeldet und dann auch bei der Behörde die Zulassung für die Prüfung beantragt. Der Sachbearbeiter hat aber bemerkt, dass der Ausweis falsch ist, aber weil er den Täter sympathisch fand hat er trotzdem die Zulassung beantragt.

Dann ist der MJ zu Tankstelle gefahren, hat getankt und wollte bezahlen. Er hat auch sichergestellt, dass er genug Geld hat. Plötzlich kam sein Lehrer und wollte, dass er den Schlüssel hergibt, weil er noch nicht fahren darf.

Dann hat er dem Lehrer eine ganze Dose Pfefferspray ins Gesicht gesprüht.

Dieser musste zum Arzt: Verliert sein Augenlicht, wenn er sich nicht einer OP unterzieht.

Risiko für Komplikationen 0.01-0.1%. Er macht's trotzdem nicht und erblindet.

Ausgeschlossen waren die Delikte 273,275,276 und hingewiesen wurden auf § 2 StVG und §22 FEV (im Ergänzungsband)

Zusatzfrage zu Schöffen der die Ermittlungsakte vor dem Prozess gelesen hat. Verteidiger will Verfahren aussetzen. Welche 2 Prozessgrundsätze wurden verletzt?

hemmer-Lösungshinweise: Eine sehr schöne Klausur, die auch in Hessen und im Saarland lief. Im Ersten Teil kam es auf die Urkundendelikte, insbesondere §§ 267, 26 StGB und den Klassiker der Darstellung von § 271 StGB und § 348 StGB (vergl. dazu die Zusatzübersichten zu den Urkundendelikten und Fall 9 aus dem Hauptkurs Strafrecht)

Im zweiten Teil ging es vor allem um das Nichtbezahlen (§§ 263, 242 und vor allem § 246 StGB saubere Darstellung der Kausalität und der obj. Zurechnung, die gut argumentativ ablehnbar war). In der Zusatzfrage waren mehrere Punkte denkbar, vertretbar waren der Grundsatz der Unparteilichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und in der dubio pro reo-Grundsatz (vergl. BGH, Urteil v. 10.12.1997 Az 3 StR 250/97).

Klausur ÖR 1: Landesverfassungsrecht

Sachverhalt: Angesichts der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Glücksspielwesens beschließen alle Bundesländer im Jahr 2019 einen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV). Mittels diesem sollte ein bundeseinheitlicher Vollzug der Verwaltung im Bereich des Glücksspiel-rechts durch vom Bund gegründete Behörden gewährleistet werden. Der Landtag Rheinland-Pfalz stimmte dem Vertrag ebenfalls zu. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode im Jahr 2021 ändert sich die Einschätzung bzgl. des GlüStV. Der Landtag bezweifelt die Funktionsfähigkeit der Bundesbehörden, denen es an der notwendigen Erfahrung in diesem Bereich fehlen soll. Mittels einer Gesetzesvorlage der führenden Regierungsfractionen soll eine Landesanstalt gegründet werden, die anstelle der Bundesbehörden mit dem Vollzug des Glücksspielrechts betraut wird. Diese soll den

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



Bundesböden im Bedarfsfalle aber zur effektiven Durchsetzung unterstützend zur Seite stehen.

Die Landtagsfraktion L erhebt gegen dieses Vorgehen Vorwürfe: Das Änderungsgesetz verletze die im Vertrag vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen. Das Parlament müsse sich an den in der vorigen Legislaturperiode geschlossenen Staatsvertrag halten.

Die von der L-Fraktion angebrachte Kritik bleibt ungehört. Das Parlament beschließt mit einer Mehrheit von 90 % der Abgeordneten, statt einer öffentlichen Aussprache die Möglichkeit, Redebeiträge beim Präsidium elektronisch einzureichen. Anschließend wird ohne weitere öffentliche Aussprache das Gesetz mit deutlicher Mehrheit beschlossen und vom Ministerpräsidenten ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Die L-Fraktion kritisiert dieses Vorgehen: Durch den Ausschluss der Verhandlung seien die Abgeordneten der L-Fraktion ihres Rederechts „beraubt“ worden. Die öffentliche Verhandlung diene gerade dem Auf-finden von Kompromissen und sei für eine öffentliche Meinungsbildung unerlässlich. Zudem rügt sie erneut, dass das Gesetz aufgrund der Vertragswidrigkeit verfassungswidrig sei.

Die führenden Fraktionen erwiderten, das Gesetz sei nicht verfassungswidrig. Der GlüStV sei kein Teil der Verfassung und könne daher überhaupt nicht Prüfungsmaßstab des Änderungsgesetzes sein. Und selbst wenn, wäre ein solches Vorgehen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „lex posterior“ möglich. Dies sei auch im Völkerrecht eine anerkannte Vorgehensweise.

Auch der Ausschluss der öffentlichen Debatte sei rechtmäßig: Zwar sehe die Geschäftsordnung (wie die L-Fraktion zutreffend vorbrachte) eine solche Vorgehensweise nicht vor. Jedoch sei dieses Vorgehen auf Bundesebene ständige Praxis, es greife insoweit der Rechtsgedanke des § 78 VI GOBT. Auch die L-Fraktion hätte die Reden zu Protokoll geben können, diese schriftlichen Redebeiträge wären anschließend auf der Internetseite des Landtages einsehbar gewesen.

Die L-Fraktion erhebt daraufhin form- und fristgerecht Antrag beim Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz.

Fallfrage: Hat der Antrag der L Aussicht auf Erfolg? Auf die Einflüsse und Maßnahmen der Corona-Pandemie ist nicht einzugehen.

hemmer-Lösungshinweise: Seit langer Zeit wieder ein Rechtsbehelf im Landesverfassungsrecht (abstrakte Normenkontrolle zum VerFGH RLP, Art. 130 I, 135 I Nr. 1 LV). Auf die Bedeutung dieser Rechtsbehelfe wurde im Kurs wiederholt hingewiesen und diese sind fester Bestandteil des Kursmaterials (z.B. Fall 4 im Kommunalrecht; Fall 3 im Staatsrecht und eine Zusatzübersicht zu den Verfahrensarten). Überprüfung eines Gesetzes auf seine formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit; Problematik der Übertragung des Rechtsgedanken des § 78 VI GOBT auf das Landesrecht (Gesetzgebungsverfahren). In materiell-rechtlicher Hinsicht Frage nach Übertragung der Entscheidung treaty override auf das Verhältnis der Länder untereinander. Keine Einschränkung des lex posterior-Grundsatzes durch Art. 101 S. 2 LV; kein Entgegenstehen des Grundsatzes der Bundestreue oder des Rechtsstaatsprinzips.

Klausur ÖR 2: Einstweiliger Rechtsschutz im Baurecht

Sachverhalt: E ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Stadt S. Dieses ist in einer Siedlung mit mehreren Einfamilienhäusern belegen. Das Haus steht genau in der Mitte des Grundstücks. Das Grundstück seines Nachbarn N ist in der gleichen Wei-se bebaut.

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



In der näheren Umgebung befindet sich noch eine Kirche, eine Bäckerei und zwei kleinere Handwerksbetriebe, mehrere Einzel- und Doppelgaragen und die örtliche Feuerwache. Es existiert kein Bebauungsplan für das Gebiet.

E verfügt über keine Garage. Er kauft sich ein neues Pkw, welchen er nicht auf der Straße parken will. Daher möchte er möglichst schnell eine Garage bauen. Die Garage soll eine Breite von sechs Metern und eine Tiefe von neun Metern haben, die mittlere Wandhöhe 3,25 Meter. Auf der Südwand der Garage soll zur Verzierung eine Attika angebracht sein. Die Garage grenzt auf der einen Seite unmittelbar an das Haus des V an, wobei ein Zugang vom Haus in das Innere der Garage geplant ist. Auf der anderen Seite grenzt die Garage unmittelbar an das Grundstück des N.

E freut sich, da ihm eine Freundin mitteilt, dass für eine solche Garage das vereinfachte Genehmigungsverfahren einschlägig sei. Nach Einreichen der Unterlagen bei der Behörde erteilt diese ihm eine entsprechende Baugenehmigung. E beginnt unmittelbar mit den Bauarbeiten.

Sein Nachbar N wendet ein, die Baugenehmigung sei rechtswidrig erteilt worden: Die Garage halte zum einen die notwendigen Abstandsflächen nicht ein. Die Abstandsflächenprivilegierung für Garagen gem. § 8 LBauO sei schon nicht einschlägig, da die Garage des E unmittelbar an sein Haus angrenze. Zudem würde durch die Garage die Beleuchtung seiner Terrasse eingeschränkt werden. Er befürchtet zudem, dass durch das Ein- und Ausfahren mit dem Pkw unzumutbarer Lärm und Geruch über sein Grundstück tritt. Auch der Brandschutz könne nicht gewährleistet und seine Privatsphäre werde gestört.

N wendet sich an die Stadtverwaltung und teilt dieser seine Bedenken mit. Er beantragt schriftlich, die Baugenehmigung aufzuheben und einen sofortigen Baustopp gegen E anzuordnen.

Diese erwidert, die von ihm gerügten Einwände seien bereits gar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, da die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde. N müsse eben zivilrechtlich gegen E vorgehen.

N wendet sich daraufhin an das zuständige Verwaltungsgericht mit den Anträgen, aufschiebende Wirkung seines Widerspruches anzuordnen und die Behörde dazu zu verpflichten, den E zum Rückbau zu veranlassen. Dies müsse auch möglichst schnell gehen, da E bereits mit dem Bau begonnen habe.

Fallfrage: Haben die Anträge des E Aussicht auf Erfolg? Es ist davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Belästigungen vom Pkw des E ausgehen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Brandschutz gewährleistet ist und die Aufenthaltsräume ausreichend beleuchtet sind.

hemmer-Lösungshinweise: Antragshäufung analog § 44 VwGO bzgl. einstweiligem Rechtsschutz. Die besondere Examensrelevanz dieser Rechtsbehelfe (in ca. jedem dritten Termin) war unseren Kursteilnehmern bewusst. De-tailiiert hierzu Fall 13 im VwR-AT, Fall 1 im KommR und Fälle 3 und 7 im Baurecht. Auch auf die Aktualität des Baupolizeirechts wurde im Crash-kurs 06/2021 explizit hingewiesen! Zum Inhalt: (1) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 V, 80a VwGO wegen § 212a BauGB bzgl. der Baugenehmigung; unbepanter Innenbereich nach § 34 BauGB; Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren als beschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 66 IV LBauO), womit der Antrag unter Berufung auf Verstöße gegen die LBauO keinen Erfolg haben kann. (2) Antrag nach § 123 I VwGO auf baupolizeiliches Einschreiten; § 80 LBauO (bzw. § 81 LBauO) als Drittschutznorm i.S.v. Anspruchsgrundlage; Inzidentprüfung des hypothetischen Einschreitens-VA (Verstoß gegen Bauordnungsrecht, u.a. § 8 IX LBauO) und

Examensübersicht/RLP

für den Termin 2021/II (August)



Reduktion des Er-messens auf Null (hier divergierende Rechtsprechung selbst in RLP, vgl. das Skript „Systematisches Wissen zum Baurecht“ Stand 10/2020, S. 19).